

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01353 vom 3. August 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01353

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01353 du 3 août 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01353 del 3 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Ist eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, bleibt es nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast beim bisherigen Rechtszustand (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_273/2014 vom 16. Juni 2014 E. 3.1.1 mit Hinweisen).

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht. 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung vom 9. November 2017 (Urk. 2) im Wesentlichen, vorliegend sei im Vergleich zum Zeitpunkt der Rentenzusprache eine Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes ausgewiesen und somit ein Revisionsgrund gegeben. Da die Beschwerdeführerin gestützt auf das Gutachten der Z.____ in der angestammten Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig sei, werde auf einen Einkommensvergleich verzichtet. Die Erwerbseinbusse von 20 % entspreche dem IV Grad. Zum heutigen Zeitpunkt bestehe daher kein Anspruch mehr auf eine Rente der Invalidenversicherung (S. 3).

Die Beschwerdegegnerin führte weiter aus, die damalige RAD-Stellungnahme habe in keiner Weise den rechtsprechungsgemässen Kriterien entsprochen, um als beweistaugliche Grundlage für eine rechtmässige Beurteilung der Invalidität zu dienen. Zur Beurteilung hätte daher nicht ohne Weiteres auf die RAD-Stellungnahme abgestellt werden dürfen. Dies stelle eine willkürliche Beweiswürdigung dar. Die damalige Rentenzusprache sei daher zweifellos unrichtig gewesen, weshalb vorliegend auch ein Wiedererwägungsgrund gegeben sei (S. 4). 2.2

Dagegen wendet die Beschwerdeführerin (Urk. 1) ein, dass hinsichtlich des aktuellen Gesundheitszustandes nicht auf das Gutachten der Z.____ abgestellt werden könne. Eine Verbesserung des Gesundheitszustandes sei somit nicht ausgewiesen. Dass die Rentenzusprache unter anderem aus psychischen Gründen erfolgt sei, sei ebenfalls nicht erstellt, weshalb selbst eine Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes keinen Revisionsgrund darstellen würde. Weiter habe das hiesige Gericht bereits in seinem Urteil vom 29. Juni 2015 festgestellt, dass vorliegend nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden könne, dass die ursprüngliche Rentenzusprache zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG gewesen sei. Die Beschwerdegegnerin könne sich deshalb auch nicht auf einen Wiedererwägungsgrund berufen (S. 13 f.). 2.3

Hinsichtlich der Verfügung vom 9. November 2017 ist nachstehend primär zu prüfen, ob der Revisionstatbestand im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG gegeben ist. Vergleichszeitpunkt für eine revisionsrechtliche Veränderung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin bildet vorliegend die ursprüngliche Rentenverfügung der Beschwerdegegnerin vom 6. Januar 2011 (Urk. 6/90-92; Sachverhalt 1.1).

Die angefochtene Verfügung vom 28. August 2013 (Sachverhalt 1.2) fällt als Vergleichszeitpunkt hingegen ausser Acht, da diese infolge der Rückweisung durch das hiesige Gericht an die Verwaltung zur weiteren Abklärung nicht in Rechtskraft erwuchs (E. 1.3 hiervor; Urteil des Bundesgerichts 8C_646/2011, 8C_699/2011 vom 17. November 2011 E. 4.1 mit Hinweisen). 3.

3.1

Der am 6. Januar 2011 verfügten Invalidenrente lagen nachstehende ärztliche Beurteilungen zugrunde: 3.1.1

PD Dr. med. A.____, Facharzt für Neurologie, vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) der Beschwerdegegnerin erklärte am 12. Juni 2008, dass sich in zusammenfassender

Beurteilung der vorliegenden Befunde bei nur niedriggradigen

skelettalen Degenerationen sowohl aus neurologischer als auch aus rheumatischer Sicht kein IV-relevanter Gesundheitsschaden ergebe. Mit der diagnostizierten Depression sei aber ein IV-relevanter Gesundheitsschaden ausgemittelt, wobei es aber zuletzt zu einer namhaften Besserung gekommen sei (Urk.

E. 6

/90-92) rechtfertigen (vgl. BGE 140 V 514 E. 5). Eine qualifizierte Unrichtigkeit dieser ist jedoch zufolge der Feststellungen im Urteil des hiesigen Gerichts vom 29. Juni 2015 (E. 4.1 S. 12) entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 6) zu verneinen. 4.5 4.5.1

Anzufügen bleibt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein besonderer Schutzbedarf der Versicherten nach langjährigem Leistungsbezug (mehr als 15 Jahre) oder bei fortgeschrittenem Alter (zurückgelegte 55 Jahre) besteht. Dem wird insofern Rechnung getragen, als diesfalls die Frage der zumutbaren Selbsteingliederung bei der Revisions- oder wiedererwägungsweisen Rentenaufhebung besonders zu prüfen ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_680/2017 vom 7. Mai

2018 E. 4.1.3.2 und 9C_920/2013 vom 20. Mai 2014 E. 4.4 mit Hinweisen).

Die Annahme der grundsätzlichen Selbsteingliederungsfähigkeit hat das Bundesgericht im Urteil 9C_228/2010 vom 26. April 2011 dahingehend eingeschränkt, dass die revisions- oder wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente bei versicherten Personen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen haben, nur zulässig ist, wenn die Verwaltung zuvor die Notwendigkeit von Eingliederungsmassnahmen geprüft hat (E. 3.3). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Personen auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters oder der langen Rentendauer und der daraus folgenden langjährigen Arbeitsabstinenz in der Regel nicht selber in der Lage sind, sich dem Arbeitsmarkt zu stellen und sich dort selbständig wieder einzugliedern. Die Übernahme der beiden Abgrenzungskriterien bedeutet jedoch nicht, dass die Betroffenen einen Besitzstandsanspruch geltend machen können. Es wird ihnen lediglich, aber immerhin zugestanden, dass die Selbsteingliederung nicht mehr zumutbar ist (vgl. erwähntes Urteil 9C_228/2010 E. 3.5). 4.5.2

Die 1959 geborene Beschwerdeführerin war im massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der rentenaufhebenden Verfügung am

E. 6.2

f. und Urk. 6/225/30). Bei diesem Werdegang und der langjährigen Absenz vom erlernten Beruf ist ein entsprechender Wiedereinstieg praktisch ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin kann damit nicht auf besondere berufliche Fähigkeiten zurückgreifen und vor einer allfälligen Rentenaufhebung wären entsprechende Eingliederungsmassnahmen vonnöten. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Rentenaufhebung nicht rechtmässig. 4.6

Demzufolge ist die angefochtene Verfügung (Urk. 2) in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat.

5. 5.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Die Gerichtskosten sind auf Fr. 800.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5.2

Nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Aufwand und den Barauslagen festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Beschwerdeführer in eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 9. November 2017 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführer in eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von
Urk. 8 und 9/1-3 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Caisse de pension

B B.____ - Swiss Life sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)
5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub-Frischknecht

E. 9

. November 2017 (Urk. 2; BGE 141 V 5 E. 4) mehr als 55 Jahre alt. Sie fällt damit unter den vom Bundesgericht besonders geschützten Bezügerkreis. 4. 5. 3

Die Beschwerdegegnerin ging verfügungsweise davon aus, dass die Beschwerdeführerin nunmehr in angestammter Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig ist (Urk. 2). Es ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin vor der Renteneinstellung die Frage der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung geprüft, diese verlangt oder der Beschwerdeführerin diesbezüglich Hilfeleistungen angeboten hätte. Den Akten sind keine Anhaltspunkte für einen von vornherein fehlenden Eingliederungswillen der Beschwerdeführerin beziehungsweise deren fehlende subjektive Eingliederungsfähigkeit zu entnehmen. 4. 5. 4

Damit ist den bundesgerichtlich geforderten Voraussetzungen zur Aufhebung von Renten von über 55-Jährigen nicht Genüge getan. Die Beschwerdeführerin ist gelernte Heizungszeichnerin und arbeitete nach der Mutterschaftspause an verschiedenen Stellen, so in Deutschland in einem Sanitätsgrosshandelsbetrieb und später - wieder in der Schweiz - bis 2005 unter anderem als Ausstellungsberaterin. Zuletzt war sie als Allrounderin bei der AA. ___ mit der Befüllung von Kopiergeräten in einem 50 % -Pensum beschäftigt, welche Stelle sie verlor (Urk. 6/4 Ziff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.